

# VERANTWORTLICHKEIT DER DOMAIN-VERGABESTELLE FÜR VERLETZUNGEN VON NAMENS- ODER PERSÖNLICHKEITSRECHTEN DRITTER

Anmerkung zum Beschluss des OGH vom 13.9.2000, 4 Ob 166/00s

**1. Die Pflicht fremde Namensrechte zu beachten, trifft zunächst und in erster Linie den Domainanmelder. Die Domainregistrierungsstelle (NIC.AT) trifft keine allgemeine Prüfungspflicht vor bzw. im Zusammenhang mit der Registrierung einer Second-Level-Domain.**

**2. Der Vergabestelle ist die Verhinderung der ihr bekannt gewordenen Fortsetzung der Rechtsverletzung durch eine registrierte Domain allerdings dann zumutbar, wenn die Rechtswidrigkeit der Eintragung auch für den Verantwortlichen einer Domain-Vergabestelle als juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offensichtlich ist. Diesfalls ist der Vergabestelle auch zumutbar, die Domain zu sperren oder die Registrierung zu widerrufen.**

§§ 14, 18 UWG; § 43 ABGB

## **Anmerkung:**

Die NIC.AT, die Internet Verwaltungs- und BetriebsgmbH, eine Tochter der österreichischen Internetserviceprovider, hat als einzige österreichische Domain-Vergabestelle bereits mehr als 160.000 „.at-Domains“ registriert. Nach Presseberichten kommen monatlich ca. 4.000 Neukunden hinzu. Auch Personen oder Organisationen, die keinen Sitz in Österreich haben, können problemlos .at-Domains registrieren. In der nunmehr vorliegenden Provisorialentscheidung verneint das Höchstgericht aufgrund technischer Gegebenheiten sowie unter dem Blickwinkel einer kostengünstigen, raschen und zuverlässigen Verwaltung des Domain-Systems im Bereich .at eine a priori Prüfungspflicht der österreichischen Domain-Vergabestelle. Im Rahmen des Registrierungsverfahrens ist jegliche Prüfungspflicht der NIC.AT zu verneinen.

Wenn aber die Registrierungsstelle auf eine konkrete Rechtsverletzung hingewiesen wird, ist ihr eine Überprüfung möglich und zumutbar. Allerdings kann von ihr auch in diesem Fall keine umfassende Abklärung des Sachverhalts und insbesondere der Rechtslage erwartet werden, welche insbes einer sorgfältigen Interessensabwägung bedarf. Ebenso wenig ist ihr zuzumuten, in *Zweifelsfällen* vorsichtshalber die beanstandete Domain außer Betrieb zu setzen oder gar von sich aus zu löschen und sich damit – insbes wenn sich nachfolgend die Vorwürfe als unbegründet erweisen – den vertraglichen Ersatzansprüchen des Domaininhabers auszusetzen.

Im Einklang mit der bisherigen Lehre und Rsp nimmt das Höchstgericht völlig zutreffend und sachgerecht eine wettbewerbsrechtliche Gehilfenhaftung iS eines Zustandstörers erst nach groben und auffälligen Wettbewerbsverstößen an (jüngst OGH 18.1.2000, 4 Ob 316/99w, MR 2000, 105 = ÖB1-LS 00/77; 21.3.2000, 4 Ob 68/00d, ÖB1-LS 00/78, mwH). Der daraus resultierende Beseitigungsanspruch auf Löschung (bzw. Widerruf) der die Rechte Dritte verletzenden Domain ist nicht im Wege des Provisorialverfahrens, sondern ausschließlich in einem Definitivverfahren

geltend zu machen (so bereits OGH 13.9.1999, 4 Ob 180/99w, 4 Ob 202/99f - *format.at*, *ecolex* 2000/53, 132 m Anm *Schanda* = MMR 2000, 352 m Anm *Haller* = MR 1999, 351 = ÖBf 2000, 72 = wbl 2000/31, 47).

Der Beschluss des OGH wird nicht folgenlos bleiben. Bei offensichtlichen Marken-, Namens- oder Persönlichkeitsverletzungen, z.B. bei der Nutzung notorisch bekannter Marken oder Unternehmenskennzeichen mit überragender Verkehrsgeltung, in Fällen des offensichtlichen Domain-Grabbing oder aber wie im vorliegenden Fall bei schwerwiegender Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch unbefugten Namensgebrauch, wird die NIC.AT nach Aufforderung des Berechtigten auch ohne entsprechende gerichtliche Entscheidung direkt eingreifen müssen. In Zukunft dürfte eine auch für juristische Laien ohne weitere Aufklärungen offenkundige Verletzung fremder Schutzrechte durch die Nutzung einer Internetadresse unter einer co.at-, .or.at- bzw .at-Domain ausreichen, um die Registrierungsstelle zur Löschung der Domain veranlassen zu können.

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M.